Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA)

Zwischen

SCHUETTE Immobilien + Beratung

Im Mediapark 5

D-50670 Köln

- nachfolgend „SCHUETTE“ bezeichnet -

und

**xxx**

- nachfolgend „**XXX**“ bezeichnet -

Präambel

Zwischen den Parteien sind Vorgespräche bezüglich einer zukünftigen Zusammenarbeit bei der Vermittlung von **XXXXXXXXX** geführt worden. Die Parteien beabsichtigen, die Gespräche fortzusetzen und zu vertiefen. Hierfür werden die Parteien gegenseitig geheimhaltungsbedürftige Informationen offenbaren.

Beide Parteien bedürfen eines vollumfänglichen Schutzes ihrer geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Die Parteien vereinbaren daher zur Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich offenbarter Informationen folgendes:

§ 1 Definitionen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen den Parteien offengelegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten und nicht bereits öffentlich bekannt sind, unabhängig davon, ob sie bereits im Rahmen der Vorgespräche offenbart worden sind oder zukünftig offenbart werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“).

Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind Wettbewerber der Parteien, Behörden und sonstige Dritte, die nicht mit einer der Parteien identisch sind, einschließlich [Gesellschaftern der Parteien, Tochtergesellschaften der Parteien und Ehegatten oder sonstigen Angehörigen der Parteien].

Als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht: Angestellte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater einer der Parteien, soweit diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit oder aufgrund einer vollumfänglichen Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer der Parteien zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind und Tochter- oder sonstige verbundene Unternehmen, nachfolgend „Nichtdritte“.

§ 2 Umfang der Vertraulichkeit und Weitergabe

Die Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten weder die Tatsache mitzuteilen, dass Gespräche zwischen ihnen geführt werden, noch über den Inhalt dieser Gespräche Auskünfte zu erteilen, insbesondere keine vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei an Dritte weiterzugeben oder öffentlich bekannt zu machen, es sei denn die jeweils andere Partei stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu oder es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung an Dritte.

Eine Weitergabe im vorstehenden Sinne liegt vor, soweit Dritten vertrauliche Informationen zugänglich werden und eine der Parteien dies zu vertreten hat. Eine Weitergabe liegt nicht vor, soweit vertrauliche Informationen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung öffentlich oder Dritten bekannt werden, ohne dass eine der Parteien dies zu vertreten hat.

Alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei dürfen ausschließlich für Zwecke des gemeinsamen Vorhabens verwendet werden.

Unterlagen und Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten und zukünftig übergeben werden, dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind der jeweils anderen Partei zurückzugeben, sobald sie für Zwecke des gemeinsamen Vorhabens nicht mehr benötigt werden.

Vervielfältigungen von Schriftstücken oder Kopien von Software, die vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei enthalten, dürfen nur zu eigenen Zwecken angefertigt werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das gemeinsame Vorhaben nicht mehr benötigt werden. Zu vernichten sind auch sämtliche eigenen Dokumentationen und sonstigen Aufzeichnungen, die vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei enthalten, sobald und soweit sie für das gemeinsame Vorhaben nicht mehr benötigt werden.

Soweit eine der Parteien vertrauliche an Nichtdritte weitergibt, verpflichtet sie sich sicherzustellen, dass der Empfänger der vertraulichen Information seinerseits an diese Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden wird.

Ist eine der Parteien verpflichtet, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Dritten mitzuteilen, wird sie dies der anderen Partei unverzüglich, nachdem sie selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt hat, schriftlich anzeigen.

 § 3 Vertragsstrafe

Sollte eine der Parteien ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung verletzen, ist sie verpflichtet, der jeweils anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% der je Objekt avisierten Kaufpreissumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, es sei denn, sie hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Davon bleibt die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes unberührt.

§ 4 Scheitern der Verhandlungen bezüglich des gemeinsamen Vorhabens

Die Parteien sind sich darüber einig, dass keine der Parteien eine Verpflichtung oder Haftung für die Durchführung des gemeinsamen Vorhabens oder weitergehender Verträge zwischen den Parteien übernimmt; aus dem eventuellen Scheitern der Vertragsverhandlungen können daher keinerlei Ansprüche gegen die Parteien geltend gemacht werden. Davon unberührt bleibt eine Haftung für Pflichtverletzungen im Rahmen der Vertragsverhandlungen.

Sollte das gemeinsame Vorhaben endgültig nicht zur Durchführung gelangen, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich sämtliche noch in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Datenträger, die vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei enthalten, an diese zurückzugeben. Dies gilt auch für Vervielfältigungen von Schriftstücken und Kopien von Software. Eigenen Dokumentationen und sonstigen Aufzeichnungen, die vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei enthalten, sind unverzüglich zu vernichten.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich der von der jeweils anderen Partei offengelegten vertraulichen Informationen wird durch die ergebnislose Beendigung der Gespräche und die Rückgabe bzw. Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern nicht berührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht an Dritte übertragbar.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien wirksamer Weise im Zeitpunkt dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten. Gleiches gilt für eine Lücke in dieser Vereinbarung.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Gerichtsstand ist – soweit zulässig - Düsseldorf.

Köln, **XXXXXXXXX**

............................................................. .............................................................

SCHUETTE Immobilien + Beratung